



Sicherheits- und Justizdepartement
Generalsekretariat
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T +41 58 229 36 00
F +41 58 229 39 61
info.sjdds@sg.ch

Kantonales Feuerverbot und Feuerwerksverbot sowie Verbot des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren im Wald und in Waldesnähe; Verbot von Himmelslaternen im ganzen Kanton

I. Im Kanton St.Gallen herrscht – wie in anderen Kantonen auch – seit längerer Zeit extreme Trockenheit und im ganzen Kantonsgebiet eine erhebliche Wald- und Flurbrandgefahr. Die Niederschlagsmengen liegen seit Frühling 2018 zum Teil massiv unter dem jährlichen Durchschnitt, was zu einer tiefen Wasserführung in Oberflächengewässern geführt hat. Ebenso sind die Temperaturen im Juni und Juli über dem jahreszeitlichen Mittel. Das langanhaltende Hoch über Skandinavien führt seit längerem zu einer stabilen Wetterlage mit Wind aus nördlicher Richtung. Vereinzelt und lokal gab es Gewitter. Die hohe Temperatur, die tiefe Niederschlagsmenge und der Wind haben die Streu und den Oberboden im Wald ausgetrocknet. Die Waldbrandgefahr ist deshalb gross. Die Langzeitprognosen kündigen keine Veränderung der Wetterlage bis Mitte August an. Dies wird die Waldbrandgefahr noch verschärfen.

Die Nachbarkantone Graubünden und Thurgau sowie das Fürstentum Lichtenstein haben bereits ein absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe erlassen. Im Tessin und Wallis wurde ein absolutes Feuerverbot im Freien verhängt.

In den Schulferien, an Wochenenden und an Feiertagen wie dem 1. August sind die Freizeitaktivitäten im Wald erhöht. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit für einen Waldbrand und somit auch die Gefahr für Personenschäden.

Mit den tiefen Wasserständen in den Gewässern steht weniger Wasser für die Brandbekämpfung zur Verfügung.

Himmelslaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Kong-Ming-Laternen, Glück- oder Wunschlaternen) können Strecken von mehreren Kilometern zurücklegen und sind nach dem Aufsteigenlassen weder steuer- noch kontrollierbar. Sie bergen ein besonders grosses Risiko der Brandgefahr.

Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials sind zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit daher Massnahmen zu ergreifen.

Die bei der gegebenen Situation einzig mögliche Massnahme besteht in einem Verbot des Entzündens von Feuer und Abbrennen von Feuerwerk und das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren im Wald und in Waldesnähe (Abstand 200m) sowie dem Verbot des Steigenlassens von Himmellaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Kong-Ming-Laternen, Glück- oder Wunschlaternen) im ganzen Kantonsgebiet nach Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG). Die Missachtung dieses Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von Art. 52 FSG dar.

II. Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die erlassende Behörde die Vollstreckbarkeit von Verfügungen schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen.

Da ein möglicher Feuerausbruch sowohl im Wald als auch durch das Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmellaternen sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren zurzeit zu grossen Flächenbränden mit Gefährdungen von Personen und Tieren führen würde, ist es angezeigt, allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 60 Abs. 1 in Verbindung mit 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]).

III. Nach Art. 24 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) handelt der Departementsvorsteher für das Departement und erlässt Verfügungen in dessen Zuständigkeitsbereich. Zuständig für die Anordnung von vorübergehenden besonderen Feuerschutzvorschriften im Sinn von Art. 57 FSG ist das Sicherheits- und Justizdepartement (Art. 26 Bst. I des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei [sGS 141.3; abgekürzt GeschR]).

IV. Das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 57 Abs. 1 FSG in Verbindung mit Art. 26 Bst. I GeschR sowie Art. 60 Abs. 1 und 101 Abs. 2 VRP folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen ist im Wald und in Waldesnähe (200m) das Entzünden von Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren ab sofort bis auf Widerruf verboten.

2. Im ganzen Kantonsgebiet ist das Steigenlassen von Himmellaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Kong-Ming-Laternen, Glück- oder Wunschlaternen) ab sofort und bis auf Widerruf verboten.

3. Einer Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

4. Mitteilung:

- Veröffentlichung im Amtsblatt

- per Medien
- Gemeinden über Kantonaler Führungsstab
- Förster der Waldregionen über Kantonsforstamt

Rechtsmittelbelehrungen:

Gegen Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Gegen Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung kann innert 5 Tagen seit Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

St.Gallen, 24. Juli 2018

Sicherheits- und Justizdepartement Kanton St.Gallen

Der Vorsteher:



Fredy Fässler
Regierungsrat

Zustellung an:

- Staatskanzlei
- Kantonaler Führungsstab
- Kantonsforstamt
- Amt für Feuerschutz